

Erklärung zum Elternbeitrag Kindergartenjahr / Schuljahr 20__ / 20__

Beitragspflichtige Eltern

	1. Person	2. Person
Name		
Vorname		
Straße		
Wohnort		
Telefon		
Email		
Erwerbstätig als		
Selbstständig	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Beamter/Beamtin	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
Alleinerziehend	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>

Anzahl der haushaltsangehörigen Kinder _____

Ab 01.08.20__	1. Kind	2. Kind	3. Kind
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Name Kindertagesstätte			
Name Tagespflegeperson			
Name OGATA			
Stundenumfang			
Kassenzeichen Familie	74		

Einkommenshöhe (bitte ankreuzen)

Das **Bruttoeinkommen**¹ beträgt in den Jahren 20__ und 20__ voraussichtlich:

Jahr _____ <input type="checkbox"/> bis 25.000 €	Jahr _____ <input type="checkbox"/> bis 75.000 €
Jahr _____ <input type="checkbox"/> bis 37.500 €	Jahr _____ <input type="checkbox"/> bis 87.500 €
Jahr _____ <input type="checkbox"/> bis 50.000 €	Jahr _____ <input type="checkbox"/> bis 100.000 €
Jahr _____ <input type="checkbox"/> bis 62.500 €	Jahr _____ <input type="checkbox"/> über 100.000 €

Grundlage zur Berechnung des Elternbeitrages ist das Bruttoeinkommen des Kalenderjahres, in dem die Elternbeiträge fällig werden.

Bei Einstufung in den Höchstbeitrag sind keine Nachweise nötig!

¹ Einkommen gemäß Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen (Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten)

Das angegebene Bruttoeinkommen beinhaltet folgende Einnahmen:

Art des Einkommens pro Jahr in €	1. Person	2. Person
Erwerbseinkommen / Gewinn (Gewerbe)		
<u>steuerfreie Einnahmen</u>		
geringfügige Beschäftigung		
BaföG / Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)		
Unterhalt / Unterhaltsvorschuss		
Vermietung / Verpachtung		
Kapitalvermögen (abzüglich Werbungskosten/Sparerfreibetrag)		
Rente/Pensionen		
Krankengeld		
Wohngeld		
Elterngeld		
Kindergeldzuschlag		
Arbeitslosengeld I oder II		
Sozialhilfe		
Asylbewerberleistungen		
Sonstiges:		

Sie sind verpflichtet zu den oben gemachten Angaben entsprechende Nachweise/Bescheide einzureichen!

Bei Einkünften aus beamtenrechtlichen und gleichgestellten Beschäftigungsverhältnissen (z.B. Soldaten, Richter, Pastoren und sonstige Mandatsträger) wird ein Zuschlag in Höhe von 10% auf das bereinigte Einkommen erhoben.

Verbindliche Erklärung

Wichtig:

Ich/Wir bestätige/n mit meiner/unsere(r) Unterschrift(en), dass meine/unsere Angaben wahrheitsgemäß und vollständig erfolgt sind. Weiter Einnahmen sind nicht vorhanden.

Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den jeweiligen Höchstbeitrag zu zahlen, soweit ich/wir keine glaubhaften oder unvollständige Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe(n) oder wenn ich/wir die Angaben zur Befragung der Einkommenshöhe, die von mir/uns verlangt wurde(n), verweigere/verweigern.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, werde(n) ich/wir unverzüglich dem Jugendamt bekanntgeben.

Der Elternbeitrag wird gemäß meiner/unsere Einstufung nur vorläufig festgesetzt.

Ich/Wir verpflichten uns, die vollständigen Einkommensnachweise (bei Steuerbescheiden sind alle Seiten nachzureichen) nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres nach Erhalt zur Überprüfung und endgültigen Festsetzung nachzureichen.

Mir/Uns ist bekannt, dass das Jugendamt meine/unsere Angaben im Rahmen eines Amtshilfeersuchens beim Arbeitgeber/Finanzamt oder anderen Sozialleistungsträgern überprüfen kann.

Die mir/uns zugesandten Erläuterungen zu den Einkünften habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Stadt Wülfrath, finden Sie auf der Homepage der Stadt unter der Rubrik Datenschutz.

Ort und Datum

Unterschrift(en)

Erläuterungen zu den Einkünften

Anzurechnen sind die positiven Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten wie z.B.: Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit bzw. Einkünfte aus selbständiger Arbeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Die positiven Einkünfte können der jeweiligen Rubrik des Steuerbescheides oder der Steuererklärung entnommen werden oder lassen sich – wenn sonst keine einkommenspflichtigen Einkünfte bestehen – aus der/den Lohnsteuerkarte/n errechnen, wobei hier die Werbungskosten gemäß Einkommensteuerbescheid bzw. mindestens die Werbungskostenpauschale in Höhe von z. Z. 1.230 € (für das Jahr 2025) jährlich abzuziehen sind.

Bei Einkünften aus beamtenrechtlichen und gleichgestellten Beschäftigungsverhältnissen (z.B. Soldaten, Richter, Pfarrer) wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % auf das bereinigte Einkommen erhoben.

Positive Einnahmen des einen Ehegatten sind nicht mit den negativen Einnahmen des anderen Ehegatten zu verrechnen. Negative Einkünfte aus einer anderen Einkommensart sind nicht abzuziehen, also kann z.B. der Verlust aus einer vermieteten Eigentumswohnung nicht eine Minderung der Arbeitseinkünfte bewirken. Ein Verlustvortrag aus vorangegangenen Kalenderjahren kann nicht verrechnet werden.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern / Personensorgeberechtigten und das Kind / die Kinder. Z.B.:

- ⇒ wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber oder nicht versteuertes Einkommen, Renten, Einnahmen, die nicht versteuert wurden, Unterhaltsleistungen an den / die Personensorgeberechtigten und an die im Haushalt lebenden Kinder
- ⇒ Leistungen der Bundesagentur für Arbeit z.B.: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwetter-geld, Arbeitslosengeld, Konkursausfall
- ⇒ Sonstige Leistungen nach den Sozial- oder Spezialgesetzen wie z.B.: Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Beamtenversorgungsgesetz, Wehrgesetz
- ⇒ Elterngeld wird i. d. R. bis auf einen Freibetrag in Höhe von z. Z. 300,00 € monatlich angerechnet

Nicht dem Einkommen hinzuzurechnen sind u. a. Reisekosten, Beihilfen und Kindergeld.

Die gesetzliche Grundlage zur Erhebung von Elternbeiträgen bildet die jeweils gültige „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen“ der Stadt Wülfrath.

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2020

Brutto-Einkommen	bis Stunden pro Woche							OGATA
	15	20	25	30	35	40	45	
bis 25.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 37.500 €	43 €	47 €	54 €	60 €	64 €	70 €	80 €	64 €
bis 50.000 €	54 €	70 €	80 €	91 €	107 €	122 €	134 €	95 €
bis 62.500 €	74 €	101 €	122 €	138 €	161 €	181 €	202 €	127 €
bis 75.000 €	101 €	134 €	171 €	185 €	218 €	239 €	266 €	159 €
bis 87.500 €	128 €	171 €	212 €	235 €	272 €	297 €	330 €	170 €
bis 100.000 €	155 €	208 €	255 €	282 €	330 €	356 €	398 €	180 €
über 100.000 €	181 €	239 €	297 €	330 €	383 €	414 €	461 €	190 €